

GZ 63.000/116-III/B/13/00

**Bericht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß
§ 222 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999,
an den Nationalrat**

Gemäß § 222 Abs. 1 MinroG haben die Bezirksverwaltungsbehörden erstmals bis zum 1. März 2000 und in der Folge in Abständen von zwei Jahren dem Landeshauptmann einen zusammenfassenden Bericht über den Vollzug dieses Bundesgesetzes vorzulegen. Dieser Bericht hat zu enthalten:

1. Zahl, Art und durchschnittliche Dauer der durchgeführten Verfahren;
2. Art der Erledigung dieser Verfahren;
3. Zahl der behördlichen Überprüfungen und Angaben über allfällige Veranlassungen;
4. Bemerkungen über verfahrensverzögernde Faktoren;
5. Bemerkungen über die zur Verfahrensbeschleunigung und Effizienzsteigerung getroffenen Maßnahmen sowie
6. Art und Umfang der zum Abbau freigegebenen Vorhaben.

Gemäß § 222 Abs. 2 MinroG hat der Landeshauptmann dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erstmals bis zum 1. Mai 2000 und in der Folge in Abständen von zwei Jahren einen Bericht über den Vollzug dieses Gesetzes vorzulegen. Dieser Bericht hat die im Absatz 1 genannten Daten sowie die Daten der vom Landeshauptmann geführten Verfahren zu enthalten.

Gemäß § 222 Abs. 3 MinroG hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erstmals bis zum 1. Juli 2000 dem Nationalrat einen Bericht über den bundesweiten Vollzug dieses Gesetzes vorzulegen. Dieser Bericht hat die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten sowie die Daten der vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit geführten Verfahren zu enthalten.

Auf Grund der von den Bezirksverwaltungsbehörden, bzw. von den Bundesländern eingegangenen Berichte und der eigenen Tätigkeit in Vollziehung des MinroG erstattet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dem Nationalrat im Sinne des § 222 Abs. 3 MinroG nachstehenden Bericht:

1. Aus den Berichten der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landeshauptmänner ergibt sich betreffend das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe Folgendes:

Zu § 222 Abs. 1 Z 1 bis 3 (Zahl und Art der durchgeführten Verfahren, durchschnittliche Verfahrensdauer, Art der Erledigung sowie Zahl der behördlichen Überprüfungen und Angaben über allfällige Veranlassungen):

Vorbemerkungen:

Die Vollziehung des MinroG obliegt, soweit es sich um das **obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe** handelt, den Bezirksverwaltungsbe-

hördern bzw. den Landeshauptmännern. Es ist jedoch vorgesehen worden, dass diese Zuständigkeit nicht zur Gänze mit Inkrafttreten des Gesetzes Platz greift, sondern **stufenweise** in Kraft tritt:

Seit 1. Jänner 1999 obliegt den genannten Behörden die Vollziehung der Bestimmungen des MinroG über **Betriebspläne** (Gewinnungs- und Abschlussbetriebspläne) und **verantwortliche Personen** sowie die Vollziehung der **Strafbestimmungen**. Weiters haben sie die am 1. Jänner 1999 nach dem Gewerberecht anhängig gewesenen Verfahren nach den Bestimmungen des MinroG zu Ende zu führen.

Seit 1. Jänner 2000 sind die genannten Behörden auch für die Vollziehung der Bestimmungen des MinroG über **Bergbauanlagen** zuständig.

Ab 1. Jänner 2001 wird die Vollziehung auch der **übrigen** Bestimmungen des MinroG, so weit es sich um die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgen.

Die Berichte der **Bezirksverwaltungsbehörden** bzw. der **Landeshauptmänner** zu § 222 Abs. 1 Z 1 und 2 MinroG beinhalten daher nur Verfahren betreffend **Betriebspläne**, **Bergbauanlagen** sowie **Anerkennung** bzw. **Vormerkung** von **verantwortlichen Personen**. Eine Berichterstattung der genannten Behörden zu § 222 Abs. 1 Z 3 MinroG ist derzeit noch **nicht aktuell**, da die Überwachung des gesamten Bergbaugeschehens in Österreich – also auch desjenigen, das sich auf das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht – bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 noch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit obliegt.

Ein Großteil der von den Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführenden Verfahren betreffend Gewinnungsbetriebspläne und verantwortliche Personen waren zum **Berichtszeitpunkt** noch **anhängig**. Bezüglich dieser Verfahren konnten daher weder Zeitangaben noch Angaben über die Art der Erledigung gemacht werden.

Was die abgeschlossenen Verfahren betrifft, so schwankt die Verfahrensdauer, insbesondere betreffend Anerkennung bzw. Vormerkung verantwortlicher Personen und Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen enorm (zwischen 1 Stunde und 3 Monaten bei verantwortlichen Personen, bzw. zwischen 2 Monaten und 14 Monaten bei Gewinnungsbetriebsplänen). Da das Gesetz keine Vorgaben enthält, wie bei der Errechnung eines gewogenen Mittelwertes vorzugehen ist und ein arithmetischer Mittelwert bei der dargestellten Bandbreite der Verfahrensdauer keinen Sinn gibt, ist in der folgenden Aufstellung bei jeder Verfahrenskategorie die angegebene kürzeste und längste Verfahrensdauer angeführt.

Betreffend die Art der Erledigung ist auszuführen, dass aus den Berichten der Bezirksverwaltungsbehörden nicht immer hervorgeht, ob verantwortliche Personen nach § 207 MinroG oder § 208 leg.cit. vorgemerkt wurden oder ob es sich um eine Anerkennung handelt. In der folgenden Aufstellung wurde daher jeweils nicht ausgewiesen, ob es sich um eine Vormerkung handelt oder ob eine Anerkennung stattgefunden hat, vielmehr scheinen alle positiv erledigten Verfahren unter „antragsgemäß“ auf.

Vor diesem Hintergrund führe ich aus, dass von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Landeshauptmännern Folgendes bekannt gegeben wurde:

Zu § 222 Abs. 1 Z 1 und 2:

Art des Verfahrens	Anzahl d. Verf.	Art der Erl.	Dauer von bis
Bergbauanlage	10	4 antragsgem. 6 offen	5 – 11 Mo
Gewinnungsbetriebsplan	110	22 antragsgem. 1 Abweisung 1 Zurückweisung 86 offen	2 – 14 Mo
Abschlussbetriebsplan	2	2 offen	
Betriebsleiter	338	185 antragsgem. 1 Abweisung 152 offen	1 Std. – 3 Mo
Betriebsaufseher	310	162 antragsgem. 148 offen	1 Std. – 3 Mo
Markscheider	298	135 antragsgem. 163 offen	2 Std. – 3 Mo

Zu § 222 Abs. 1 Z 4 und 5 (Verfahrensverzögernde Faktoren) :**Gewinnungsbetriebsplanverfahren:**

Erfordernis umfangreicher Einreichunterlagen, insbesondere Beibringung von Sachverständigengutachten über Lärm und Staub; viele Beweisthemen, damit Erfordernis der Beziehung mehrerer Sachverständiger und Schwierigkeiten bei der Terminfestsetzung für die mündliche Verhandlung; Kundmachung der mündlichen Verhandlung in einer Tageszeitung; mangelnde Verfügbarkeit bergtechnischer Sachverständiger; viele, teilweise kaum nachvollziehbare Genehmigungskriterien; mangelnde Personalressourcen und mangelnde Einschulung; Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens wegen raumordnerischer Festlegungen (§ 82); Abwägung öffentlicher Interessen.

Verfahren zur Anerkennung bzw. Vormerkung verantwortlicher Personen:

Komplizierte Zuständigkeitsregelungen; umfangreiche Prüferfordernisse bei Mehrfachbestellungen; mangelnde Personalausstattung und Erfahrung; mangelhafte Einreichunterlagen; Überregulierung im MinroG; Vorlage von Unterlagen nach § 128; keine Information der Betriebe über das Inkrafttreten des MinroG; Fehlen einer Verordnung nach § 133.

Zu § 222 Abs. 1 Z 5 (Maßnahmen, die zur Verfahrensbeschleunigung und Effizienzsteigerung gesetzt wurden):**Gewinnungsbetriebsplanverfahren:**

Vorgespräche mit Projektanten im Beisein von Sachverständigen; gemeinsame Vorbesprechungen mit Naturschutz- und Forstsachverständigen; gemeinsame Verhandlung mit anderen Bereichen (z.B. Naturschutz- und Forst); kurze Fristsetzung zur Ergänzung der mangelhaften Unterlagen; Beratung bei Projektstagen.

Verfahren zur Anerkennung bzw. Vormerkung verantwortlicher Personen:
Rundschreiben an die Betriebe (ein Bundesland).

Zu § 222 Abs. 1 Z 6 (Art und Umfang der zum Abbau freigegebenen Vorhaben):

Lockergestein:

95,4645 ha Abbaufäche, davon entfallen 9,6773 ha auf jüngere Steinfeldschotter und 5,2 ha auf Quarzkies. Für die übrige Fläche wurden keine Angaben zur Art des mineralischen Rohstoffs gemacht.

Festgestein:

12,3 ha Abbaufäche, davon entfallen 8,3 ha auf Semmeringquarzit. Für die übrige Fläche erfolgte keine Angabe zur Art des mineralischen Rohstoffs.

Anzumerken ist, dass nicht alle Bezirksverwaltungsbehörden, die Gewinnungsbetriebspläne genehmigt haben, Angaben zu § 222 Abs. 1 Z 6 gemacht haben.

2. Aus der Tätigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit in Vollziehung des MinroG sowie aus der Abwicklung der am 1. Jänner 1999 bei den Berghauptmannschaften anhängig gewesenen Verfahren durch diese ergibt sich Folgendes:

Zu § 222 Abs. 1 Z 1 und 2 (Zahl, Art, durchschnittliche Dauer der Verfahren sowie Art der Erledigung dieser Verfahren):

Art des Verfahrens	Anzahl d. Verf.	Art der Erl.	Dauer (bei stark schwankender Verfahrensdauer sind die geringste und längste Dauer angegeben)
Gewinnungsbetriebsplan	128	49 antragsgem. 23 Zurückw. 2 Abw. 54 offen	7 Mo
Bergbauanlage	162	112 antragsgem. 13 Zurückw. 1 Abw. 36 offen	2 bis 7 Mo
Abschlussbetriebsplan	24	16 antragsgem. 8 offen	2 bis 12 Mo
Bau im Bergbaugebiet	130	109 antragsgem. 13 Zurückw. 8 Verstreichlassen d. Frist	wenn Bewilligungspflicht 2,5 Mo, sonst 3 Wo

- 5 -

zwangsweise Grundüberlassung	1	1 anhängig	
Gewinnungsfelder für Kohlenwasser- stoffe – Vorm:	7	7 antragsgemäß	3 Wochen
Gewinnungsfelder für Kohlenwasser- stoffe – Verzicht	5	5 offen	
Gewinnungsfelder Salz	1	1 antragsgemäß	1 Mo
Arbeitsprogramme	17	16 antragsgemäß 1 offen	6 Wo bis 3 Mo
Schurfberech- tigungen	140	125 antragsgemäß 15 offen	4 Wo – 3 Mo
Bergwerksber.- Verleihung	1	1 antragsgemäß	16 Mo
Bergwerksber.- Übertragung	3	3 antragsgemäß	5 Mo
Bergwerksber.- Fristung	3	3 offen	
Bergwerksber.- Auflassung	4	4 offen	
Umwandlung Ab- baufeld	5	1 antragsgemäß 4 offen	5 Mo
Betriebsleiter	72	26 antragsgemäß 6 Zurückw. 40 offen	4 Mo
Betriebsauf- seher	139	77 antragsgemäß 8 Zurückw. 3 Abweisung 51 offen	6 Mo
Markscheider- An- erkennung	180	67 antragsgemäß 20 Abweisungen 93 offen	4 Mo bei antragsgem. Entsch. 1 Mo bei Abw.
Markscheider- Vormerkung	18	5 Vormerk. 13 offen	3 Mo
Markscheider- Auf- forderung zur Ab- berufung	8	erfolgt von amts we- gen	

Zu § 222 Abs. 1 Z 3 Zahl der behördlichen Überprüfungen und Angaben über allfällige Veranlassungen:

Zahl der besichtigten Bergbaubetriebe: 154

Überprüfungen nach § 119 MinroG auf Grund der Anzeige der Fertigstellung einer Bergbauanlage: 86

Anordnungen nach § 178: 29

Anordnungen nach § 179: 146

Zu § 222 Abs. 1 Z 4 (Verfahrensverzögernde Faktoren):**Generell:**

Das größte Problem bilden die großen räumlichen Entfernung der Montanbehörde im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von den Betrieben in den Bundesländern, insbesondere in Vorarlberg, Tirol, Kärnten, der Steiermark und in Salzburg, eine bei weitem unzureichende Personalausstattung und das Nichtvertrautsein der Montanbehörde mit den örtlichen Gegebenheiten. Daher müssen die Berghauptmannschaften mit Beweisaufnahmen beauftragt werden. Dies führt zu enormen Verfahrensverzögerungen und der Notwendigkeit umfangreicher Aktenversendungen.

Bei fast allen Verfahren wirkten sich auch mangelhafte Einreichunterlagen als verfahrensverzögernd aus.

Bei einzelnen Verfahren:**Bau im Bergbaugebiet:**

Informationen über aufrechte Bergbauberechtigungen und darüber, ob am konkreten Ort eine Bergbautätigkeit ausgeübt wurde, liegen bei der Montanbehörde nicht auf, sondern müssen erst im Einzelfall von der örtlich zuständigen Berghauptmannschaft eingeholt werden.

Anerkennung bzw. Vormerkung verantwortlicher Markscheider:

Aufwendiges Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit einer Mehrfachbestellung.

Zu § 222 Abs. 1 Z 5 (Verfahrensbeschleunigende Maßnahmen):

Hilfestellung für Antragsteller hinsichtlich der formalen Anforderungen an Ansuchen. Kurze Fristsetzung zur Mängelbehebung, wenn möglich telefonische Abklärung.

Zu § 222 Abs. 1 Z 6 (Art und Umfang der zum Abbau freigegebenen Vorhaben):

Lockergestein: 107,5 ha Quarzsand, 5 ha Ton und 56 ha Kies.

Festgestein: 10 ha Eisenerz, 173,3 ha Kalk, 10 ha Dolomit und 10 ha Gips.

3. Schlussfolgerungen aus den bei der Vollziehung des MinroG bisher gewonnenen Erfahrungen:

Aus den Berichten der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landeshauptmänner und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Vollziehung des MinroG sowie aus Vorbringen der Ämter der Landesregierungen und der einschlägigen Fachverbän-

de geht hervor, dass dieses Bundesgesetz insbesondere folgende gravierende Mängel aufweist:

- Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bedeutet eine nicht zu vertretende Zunahme des Verwaltungsaufwandes, führt zu Verfahrensverzögerungen sowie zu Erschwerissen und Kostensteigerungen für alle Beteiligten.
- Für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe, die im Eigentum des Grundeigentümers stehen, gelten die selben Bestimmungen wie für die im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe, die nicht im Eigentum des Grundeigentümers stehen. Bestimmte, für die im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe erforderliche Rechtsinstitute passen jedoch für die § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffen nicht. Ferner ist der Katalog der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe unvollständig.
- Die Bestimmungen über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe sind kompliziert, lückenhaft und widersprüchlich und ziehen einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich.
- Die einjährige Geltungsdauer von Gewinnungsbetriebsplänen für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe sowie für das untertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe und das Speichern hat zu einer Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit geführt und berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Gegebenheiten bei einzelnen Bergbauarten und innerhalb dieser bei einzelnen Bergbaubetrieben.
- Die Bestimmungen über verantwortliche Personen entsprechen wegen der Kompliziertheit der Zuständigkeitsregelungen, wegen des Fehlens einer Möglichkeit, die Weiterführung des Betriebes wegen Nichtbestellung verantwortlicher Personen zu untersagen, und wegen der Nichtbedachtnahme auf unterschiedliche Bergbauarten und Bergbaubetriebsgrößen nicht den praktischen Bedürfnissen; die Zulässigkeit der Personenidentität zwischen Markscheider und Betriebsleiter bzw. Betriebsaufseher kann zu Interessenskollisionen führen.

Ferner erscheinen Verbesserungen weiterer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (wie etwa der Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Verleihung von Bergwerksberechtigungen, über die Bewilligung von bergbaufremden Bauten im Bergaugebiet, über die Vormerkung von Gewinnungsfeldern für Kohlenwasserstoffe, über die Bewilligungspflicht von Änderungen von Bergbauanlagen, über Bergschäden und über die Besichtigungspflicht der Behörden) angebracht.

Aus den festgestellten Mängeln ergibt sich meiner Ansicht nach ein dringender Bedarf an einer Novelle zum MinroG.

Dieser Bedarf wird auch dadurch unterstrichen, dass seitens der mit Bergbauangelegenheiten befassten Fachverbände der Wirtschaftskammer Österreich, von den Ländern Steiermark, Tirol und Vorarlberg, von Bergbauunternehmungen und von Abgeordneten zum Nationalrat Vorschläge für eine Änderung des Mineralrohstoffgesetzes herangetragen worden sind.